Gemeinde
PUCHENAU
Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine

Abfallordnung

für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBl Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Öffentliche Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde Puchenau betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs 1 Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (Z 1) und Biotonnenabfälle (Z 2).

1. **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
2. **Biotonnenabfälle**:
   - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
   - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Puchenau.
(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Puchenau (ASZ Puchenau). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Sammelstellen in den Bereichen, in welchen die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben.
(4) Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle durch einen Dritten umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
(5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Puchenau zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
(3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
(4) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
(5) Grünabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, jederzeit zur Sammelstelle zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) zu bringen, bei Abholung durch einen Dritten gem § 1 Abs 2 auf der Liegenschaft des Abfallbesitzers bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

1. **120 Liter** Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
2. **240 Liter** Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
3. **770 Liter** Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)
4. **1100 Liter** Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke mit **60 Liter** verwendet werden (EN 13592)

(2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind

1. **120 Liter** Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
2. **240 Liter** Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)

zu verwenden.

Für die Einbringung der biogenen Abfälle in die Abfallbehälter sind 8-15 Liter Bioabfallsäcke aus Maisstärke oder Papier (EN 13592) zu verwenden.

(3) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden vom vertraglich gebundenen Dritten leihweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in dessen Eigentum. Auf die Haftungsbestimmungen des ABGB wird verwiesen. Die Abfallsäcke werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter für biogene Abfälle und Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Puchenau beschafft und zur Verfügung gestellt.

(4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 6
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

(1) **Hausabfälle bzw haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:**
1. Für 1 Haushalt: 1 Abfallbehälter (120l oder 240l); in Bereichen, wo 1100l Abfallcontainer gemäß § 5 Abs 1 lit d aufgestellt sind, 1 Stk Abfallbehälter (1100l) für max 18 Haushalte.
2. Für Gaststätten: je 20 Sitzplätze; 1 Abfallbehälter (120l)
3. Für Industrie und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter: 1 Abfallbehälter 120l

Im Bedarfsfall können zusätzlich 60 Liter Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) **Biogene Abfälle:**

1. 120l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
2. 240l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 18 Haushalte; bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
3. 120l Abfallbehälter für maximal 3 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter im offen bebauten Gemeindegebiet, wo keine Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 7
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs 1 und 4 durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 1 Z 1 und Z 2 14-tägig oder vierwöchentlich und Abfallcontainer nach § 5 Abs 1 Z 3 und Z 4 wöchentlich.

(2) Die sperrigen Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung abholen zu lassen.

(3) Die Sammlung von Biotonnenabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtengründe Nr 7 Gültigkeit haben, einmal pro Woche und im übrigen Gemeindegebiet in der Zeit von November bis April des Folgejahres 14-tägig, von Mai bis Oktober einmal pro Woche.

(4) Die Sammlung von Grünabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen. Darüber hinaus können Grünabfälle bei den Sammelstellen zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) abgelagert werden.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 8
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Puchenau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundenen Dritten, der Landwirte Lisa Ganser und Georg Schwarz jun., die in Puchenau mit den Standorten Oberpuchenauerstraße 10 und Großambergstraße 71, Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 9
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr und des Abfallbehandlungsbeitrages ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

angeschlagen am: 14. Dezember 2023
abgenommen am: 02. Jänner 2024